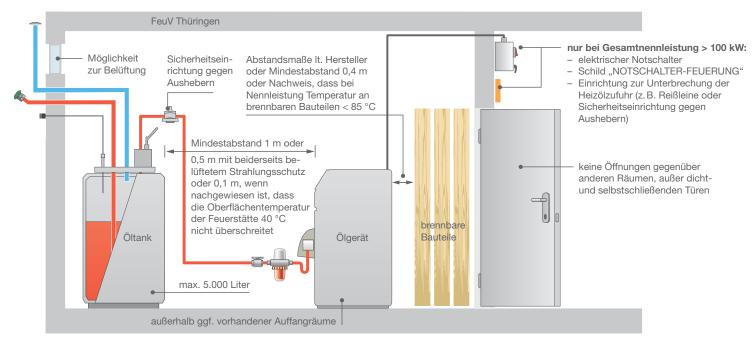
Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Thüringen

10.08.2009, zuletzt	geändert 25.11.2014		
Aufstellung von Ölgeräten		elektrischer Notschalter einschließlich Beschilderung "NOTSCHALTER-FEUERUNG" ab Gesamtnennleistung	> 100 kW (§ 5 Abs. 2)
		Absperrmöglichkeit für die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters aus erforderlich? ¹⁾	Gefordert wird bei Gesamtnennleistung > 100 kW eine Absperrmöglichkeit für die Heizölzufuhr (§ 5 Abs. 3).
Aufstellräume für Ölgeräte		Abstand Ölgerät zu brennbaren Bauteilen	Mindestabstand 0,4 m oder Nachweis, dass bei Nennleistung Temperatur an brennbaren Bauteilen < 85 °C (§ 4 Abs. 7)
		Garagenaufstellung von raumluftunabhängigen Ölgeräten möglich?	nein (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
Brennstoff- lagerung außerhalb von Brennstoff- lagerräumen	zulässiges Lagervolumen	in Wohnungen bis zu	Behälter 100 I, Kanister 40 I (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)
		in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu	In sonstigen Räumen darf Heizöl > 1.000 l und ≤ 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt gelagert werden² (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)
	Mindestabstände zwischen Ölgerät und Lageranlage	generell gültig bei beiderseits hinterlüftetem Strahlungsschutz wenn Oberflächentemperatur der Feuerstätte < 40 °C	Das Ölgerät muss einen Abstand von mind. 1 m zur Lageranlage haben, soweit nicht ein Strahlungsschutz vorhanden ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 2).
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		nein
Brennstoff- lagerung in Brennstoff- lagerräumen [®]	zulässiges Lagervolumen je Gebäude oder Brandabschnitt		> 5.000 ≤ 100.000 (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)
	Beschriftung "HEIZÖLLAGERUNG" am Zugang des Raumes?		ja (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
	Sind nur Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Raumes sowie Heizrohr-, Wasser- und Abwasserleitungen zulässig?		ja (§ 11 Abs. 2)
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		nein
	Lüftungsmöglichkeit erforderlich, wenn Lagervolumen		> 5.000 I (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
	Beschäumungsmöglichkeit vom Freien aus, wenn Lagervolumen		> 5.000 I (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
Mindestabstände für die Mündung von Abgasanlagen	zum First oder zur Dachfläche oder		0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)
	zur Dachfläche bei raumluftunabhängigen Ölgeräten mit einer Gesamtnennleistung ≤ 50 kW und Abgasabführung durch Ventilatoren		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1) 0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)
Anmerkungen	Gilt, wenn in dem Aufstellraum der Feuerstätte Heizöl gelagert wird oder der Raum für die Heizöllagerung nu vom Aufstellraum der Feuerstätte zugänglich ist. Bedingungen für diese Räume: Nutzung nur für z. B. Ölgeräte, keine anderweitige Nutzung und keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen, sowie Möglichkeit zur Belüftur des Raumes (§ 5 Abs. 1).		
	³ Wände und Stützen sowie Decken müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 11 Abs. 2). Die Räume dürfen nich zu anderen Zwecken genutzt werden (§ 11 Abs. 1).		

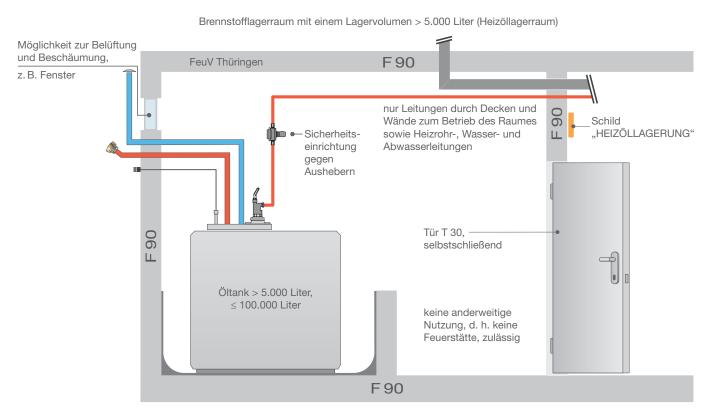
Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Thüringen



Bei Gesamtnennleistung > 100 kW darf der Aufstellraum nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen.

Für die Verbrennungsluftversorgung ist bei raumluftabhängigem Betrieb des Ölgeräts z. B. eine Öffnung ins Freie von ≥ 150 cm² erforderlich (zu weiteren Möglichkeiten siehe FeuV); bei raumluftunabhängigem Betrieb des Ölgeräts gibt es keine Anforderungen.

Grafik A 8-33 Anforderungen der FeuV Thüringen an Aufstellräume für Feuerstätten



Grafik A 8-34 Anforderungen der FeuV Thüringen an Heizöllagerräume